

# **KiTT – Kino und Kleinkunst Tettng e.V.**

## **Satzung**

(Beschlussfassung am 31.07.2022 in der Mitgliederversammlung)

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und zu bezeichnen – unabhängig von ihrer grammatikalischen Form – Personen jeden Geschlechts und jeder Nationalität und Herkunft.

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereines**

- (1) Der am 21.11.2021 gegründete Verein führt den Namen „KiTT – Kino und Kleinkunst Tettng e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Tettng.
- (3) Der Verein wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen .
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereines**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, um so zum einen ein Kommunales Kino für Tettng und die Region zu erhalten und zum anderen sollen die Räumlichkeiten auch für musikalische und künstlerische Veranstaltungen genutzt werden.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a. die Präsentation von kulturell wertvollen Veranstaltungen und Filmen, die im „KiTT“ in Tettng in einem angemessenen Umfeld sowohl in atmosphärischer als auch technischer Hinsicht gewährleistet werden;
  - b. einen regelmäßigen Kinobetrieb im „KiTT“ mit der Aufführung anspruchsvoller Filme, die Filmkunstcharakter haben und die vorwiegend außerhalb des Mainstreams gezeigt werden;
  - c. die Vorbereitung und Durchführung von Vorführungen, Diskussionen und sonstigen künstlerischen und kulturellen Veranstaltungen im Bereich der Kleinkunst.
  - d. die Zusammenarbeit mit Kultur- und Bildungseinrichtungen, kommunalen Einrichtungen oder Organisationen.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er ist frei in der Auswahl und

Gestaltung seiner Programme.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Ämter im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Soweit ihnen Aufwendungen entstehen, können diese angemessen vergütet werden.
- (7) Bei Bedarf können Tätigkeiten im Verein im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied im Verein werden, die gewillt ist, die Belange des Vereins zu wahren.
- (2) Der Beitritt zum Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand oder einem vom Vorstand bestimmten Vertreter zu erklären. Ein minderjähriges Mitglied hat den Beitritt durch seinen gesetzlichen Vertreter zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
- (6) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (7) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

- (8) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und passiven Fördermitgliedern:
- a. Aktive Mitglieder beteiligen sich aktiv am Vereinsleben, indem sie mit einem Ehrenamt im Rahmen der Vereinsorgane betraut sind.
  - b. Passive Fördermitglieder beteiligen sich nicht aktiv am Vereinsleben, sondern unterstützen den Verein lediglich finanziell.
- (9) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Satzung an.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den vereinsinternen Veranstaltungen und Sitzungen der Organe des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die aktiven Mitglieder haben ein Stimmrecht in den ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen. Sie sind aufgefordert, sich an der Tätigkeit des Vereins durch Diskussion, Beteiligung an Aktivitäten und Stellen von Anträgen aktiv zu beteiligen. Das Stimmrecht kann nur bei Anwesenheit in den Versammlungen ausgeübt werden.
- (3) Aktive Mitglieder und passive Fördermitglieder können Anträge an Organe des Vereines stellen.
- (4) Der Verein haftet im Rahmen seiner eingegangenen Unfall- und Haftpflichtversicherungen den Mitgliedern für die aus dem Vereinsbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste.
- (5) Personenbezogene Daten werden entsprechend der Datenschutzerklärung des KiTT's behandelt. Die Zustimmung wird durch Beitritt des Mitglieds erklärt.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung (MV), der Vorstand, die Mitarbeiterteams sowie die besonderen Vertretenden im Sinne des BGB.

### **§ 7 Mitgliederversammlung (MV)**

- (1) Die MV gilt als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

- a. Wahl des Vorstandes,
  - b. Abstimmung über Änderung der Satzung,
  - c. Abstimmung über den Haushaltsplan/Budget des Vereines,
  - d. Stellung von Misstrauensanträgen gegen ein Vorstandsmitglied.
- (2) Die MV besteht aus allen aktiven und passiven Mitgliedern.
- (3) Die MV wird mindestens einmal jährlich schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einberufen. Außerdem muss eine außerordentliche MV einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (4) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (virtuelle Mitgliederversammlung).
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen werden mindestens mit 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Sonstige Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit unter Einbeziehung der gültigen Stimmen gefasst.
- (7) Versammlungsleiter ist ein Mitglied des Vorstandes. Sollte kein Vorstand anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (8) In der Mitgliederversammlung sind die Geschäfts- und Kassenberichte zu erstatten. Über die Kassenführung ist ein gesonderter Prüfungsbericht vorzulegen.
- (9) Über die Beschlüsse der MV ist ein Protokoll anzufertigen.
- (10) Die Protokolle der MV werden durch den Schriftführer verfasst. Der Schriftführer ist ein vom Vorstand benanntes und von der MV bestätigtes aktives Mitglied.
- (11) Die Protokolle der Mitgliederversammlung müssen von dem/der Versammlungsleiter und dem Schriftführer auf ihre Richtigkeit hin unterschrieben werden.

## **§ 8 Vorstand und Vorstandssitzungen**

- (1) Der Vorstand ist Vereinsvorstand im Sinne des BGB. Er besteht aus
  - a. dem Vorsitzenden,
  - b. dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden und
  - d. dem Kassier.
- (2) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands sind zusammen vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
- (3) Jedes aktive Mitglied kann Vorstandsmitglied werden. Ein Vorstandsmitglied wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
  - a. Strategische Entscheidungen, die nicht explizit der MV zugeordnet sind;
  - b. Planung und Koordination der Aktivitäten des Vereins;
  - c. Verwaltung der Finanzen;
  - d. Festlegung des Erscheinungsbildes des Vereins in der Öffentlichkeit;
  - e. Gewährleistung der Ordnung und Abläufe innerhalb des Vereins;
  - f. Repräsentation des Vereins;
  - g. Der Vorstand kann Entscheidungen der MV überlassen. Der Beschluss der MV ist bindend;
  - h. Einberufung, Auflösung und Betreuung von Mitarbeiterteams;
  - i. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben besondere Vertreterinnen oder Vertreter (im Sinne des BGB) benennen;
- (5) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt und sollten mindestens halbjährlich einmal stattfinden. Zudem muss der Vorstand einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder verlangen. Sitzungen des Vorstandes müssen in der Regel mit einer Frist von 14 Tagen, mindestens jedoch einer Woche, schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
- (6) Sitzungsleiter ist der Vorstandsvorsitzende oder ein anderes von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Diese können auch nach vorheriger Ankündigung in der Einladung zur Sitzung auch per Video- oder Telefonschaltung oder in sonstiger elektronischer Form stattfinden.
- (8) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der

Vorstandsvorsitzende und ein stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

- (9) Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit unter Einbeziehung aller Mitglieder des Vorstandes. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss/Antrag als abgelehnt und muss in der nächsten Sitzung nochmal zur Beschlussfassung gebracht werden.
- (10) Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.
- (11) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Vergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

## **§ 9 Mitarbeiterteams**

- (1) Mitarbeiterteams und seine Mitglieder (aktive Mitglieder des Vereins) werden durch den Vorstand berufen. Der Vorstand ist außerdem für die Ernennung eines Teamvorsitzenden zuständig.
- (2) Mitarbeiterteams werden vom Vorstand zu folgenden Zwecken berufen:
  - a. Interne Organisation, unter anderem von einzelnen Geschäftsbereichen;
  - b. Erfüllung von Satzungszwecken;
- (3) Mitarbeiterteams treten bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Teamvorsitzenden schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von in der Regel 14 Tagen, mindestens jedoch einer Woche.
- (4) Sitzungsleiter ist der Teamvorsitzende oder ein anderes von ihm bestimmtes Teammitglied.
- (5) Die Mitarbeiterteams beschließen mit einfacher Mehrheit unter Einbeziehung aller anwesenden Mitglieder.
- (6) Über Beschlüsse der Mitarbeiterteams ist ein Protokoll anzufertigen.

## **§ 10 Rahmengeschäftsordnung und Finanzordnung**

- (1) Die MV kann bei Bedarf eine Geschäftsordnung und Finanzordnung beschließen.
- (2) Die Geschäftsordnung und Finanzordnung sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Anträge auf Auflösung des Vereins können nur vom Vorstand oder von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins gestellt werden.

- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen MV mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Einzelheiten dazu beschließt der Gemeinderat der Stadt Tettngang.
- (4) Beschlüsse der MV über die künftige Verwendung des nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Restvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (5) Liquidator ist der Vorstand.

## **§ 12 Sonstiges**

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen an der Satzung vorzunehmen. Sofern vom Amtsgericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.
- (2) Ungültigkeit von Teilen der Satzung führen nicht automatisch zur Ungültigkeit der gesamten Satzung. Betroffene Teile werden bis zur Korrektur durch die geltende Rechtsprechung ersetzt. Der Vorstand hat umgehend die Behebung der Beanstandung in die Wege zu leiten.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 31.07.2022 von den aktiven Vereinsmitgliedern auf der Mitgliederversammlung vom 31.07.2022 per Beschlussfassung beschlossen und gilt so lange, bis eine neue Satzung verabschiedet wird.